

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Für jede Organgesellschaft ist eine gesonderte Anlage OT auszufüllen! <sup>23</sup>  
 Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

## Anlage OT

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

### Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern

Zeile	Allgemeine Angaben		17
1	Lfd. Nr. der Anlage		
2	Bezeichnung der Organgesellschaft	Finanzamt	Steuernummer
3 bis 12 frei	<b>Einkommenszurechnung</b> (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) <sup>39</sup>		EUR
13	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft		120
14	Nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Bezüge	240	EUR
14a	Nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG steuerfreie Bezüge	242	
15	Nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreie Gewinne	241	
15a	Nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG steuerfreie Gewinne	261	
16	Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 KStG (5 % der Beträge lt. Zeilen 14 bis 15a)		
17	Nach DBA steuerfreie Einkünfte i. S. des § 8b Abs. 1 KStG	243	
18	Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG	244	
19	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	245	
20	Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG handelt	246	
21	5 % der Bezüge bzw. Gewinne i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	247	
22	Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG	248	
23	Wenn nicht zugleich Organgesellschaft: Summe der Beträge lt. Zeilen 16, 18 und 22 abzügl. der Beträge lt. Zeilen 14, 14a, 15, 15a, 17 und 19 bis 21; Übertrag in die Hauptspalte		
24	Davon ab: Der Organgesellschaft gemäß § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)		121
25	Korrigiertes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Übertrag nach Zeile 64 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C)		

Steuernummer

Zeile	Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) <sup>39</sup>	EUR	17
26	Summe der Einkünfte für Zwecke der Höchstbetragsberechnung nach § 26 Abs. 2 KStG beim Organträger <sup>20</sup>	140	
27	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene <b>positive Einkünfte eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers</b> im Rückwirkungszeitraum	222	
28	<b>Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG</b>	250	
29	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	251	
29a	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	258	
30	<b>Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG	255	
31	<b>Zinserträge</b> des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG	256	
32	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	257	
33 frei	<b>Zur Ermittlung des verrechenbaren EBITDA beim Organträger:</b>	252	
34	Zu versteuernde(s) Einkommen der Organgesellschaft(en) aus dem Organschaftsverhältnis	253	
35	Berücksichtigter Zuwendungsabzug i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG der Organgesellschaft		
36	<b>Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts:</b> Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehaltes nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden	249	
36a	<b>280</b> 1 = ja      Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)		
37	<b>Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG:</b> Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG der Organgesellschaft	277	
38	Nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer der Organgesellschaft	278	
39	<b>Beim Organträger anzurechnende Steuern der Organgesellschaft (§ 19 Abs. 5 KStG):</b> Kapitalertragsteuer	221	EUR   Ct
40	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	223	
41	<b>Nachrichtliche Werte:</b> Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)	254	EUR